

Verwaltungsrat als wirtschaftlicher Eigentümer?

In der Rechtssache der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel gegen die Meleda Anstalt (FL) hat das Fürstliche Obergericht nun unter Berücksichtigung des für die gegenständliche Rechtssache bindenden Urteils des EFTA-Gerichtshofes vom 22.12.2020 (E-10/19) das Urteil des Fürstlichen Landgerichts im Ergebnis bestätigt.

Der EFTA-Gerichtshof gelangt in seiner Entscheidung unter anderem auch zum Schluss, dass Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c der 4. Geldwäscherichtlinie nicht so ausgelegt werden können, dass sie jemanden verpflichten, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen.

Der EFTA-Gerichtshof nimmt dabei Bezug auf jene Bestimmung der 4. Geldwäscherichtlinie, wonach bei Trusts sowie bei Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, „wirtschaftlicher Eigentümer“ unter anderem auch jede sonstige natürliche Person ist, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert. Der EFTA-Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang klar, dass keine Pflicht besteht, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit nachzuweisen.

Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass bereits gemäss der 4. Geldwäscherichtlinie bei Trusts sowie bei Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, neben jeder sonstigen kontrollierenden Person zusätzlich auch der Settlor, der/die Trustee(s), der Protektor (sofern vorhanden) und die Begünstigten oder die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird, als „wirtschaftliche Eigentümer“ aufgezählt werden. In der 5. Geldwäscherichtlinie wird nun klargestellt, dass bei Trusts sowie bei Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, *alle* soeben genannten Personen „wirtschaftliche Eigentümer“ sind.

Insofern schlägt die Argumentation, dass kein Kontrollverhältnis bestehe und daher der Verwaltungsrat ins einschlägige Register aufzunehmen sei, bei einer *stiftungsähnlich strukturierten Anstalt* jedenfalls gemäss der 5. Geldwäscherichtlinie fehl, da in solch einem Fall neben jeder sonstigen kontrollierenden Person auch der Settlor, der/die Trustee(s), der Protektor (sofern vorhanden) und die Begünstigten oder die Gruppe von Personen, in deren Interesse die stiftungsähnlich strukturierte Anstalt in erster Linie errichtet oder betrieben wird, als „wirtschaftliche Eigentümer“ zu erfassen sind.

Lediglich bei *körperschaftlich strukturierten Anstalten* kann ausnahmsweise der Verwaltungsrat als „wirtschaftlicher Eigentümer“ gelten, wenn keine natürlichen Personen ermittelt werden können, die letztlich direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von mehr als 25 % an der Anstalt halten bzw. kontrollieren oder die letztlich direkt oder indirekt mit mehr als 25 % am Gewinn der Anstalt beteiligt sind oder die auf andere Weise die Kontrolle über die Anstalt oder deren Geschäftsführung ausüben und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen.

Rechtsanwältin Natalie Rödlach gibt Ihnen gerne weitere Auskunft zu diesem Thema.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

Mag. Natalie Rödlach, Rechtsanwältin
P.O. Box 730
Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

